

WTS Slovenija

Anti-Corona-Maßnahmen

September 2020 – Januar 2021

In dem vorliegenden Newsletter werden die wichtigsten Entwicklungen für Wirtschaft und Arbeitnehmer im Rahmen des *Gesetzes über vorübergehenden Maßnahmen für die Abmilderung und Abschaffung der Folgen wegen COVID-19 (ZZUOOP)* – s.g. **PKP 5** (Gesetzblatt RS 152/2020 vom 23.10.2020) und *des Gesetzes über die interventiven Maßnahmen für die Abmilderung der zweiten Corona-Welle* – s.g. **PKP 6** dargestellt. PKP 6 wurde im Gesetzblatt 175/2020 am 27.11.2020 kundgemacht und ist mit **28.11.2020 in Kraft getreten**.

PKP5- und PKP6-Maßnahmen für die Wirtschaft im Überblick

PKP5 wird mit PKP6 um folgende Maßnahmen im Bereich Wirtschaft ergänzt:

- Gehaltsrückerstattung **i.H.v. 80 bis 100 %** wegen Anordnung einer **Quarantäne**;
- Gehaltsrückerstattung wegen **Kinderbetreuung** und **Einstellung des öffentlichen Verkehrs** oder Schließung der Grenzen (Höhere Gewalt) – siehe Punkt 2.5.;
- Subventionierte **Einsatzbereitschaft wegen der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit** - siehe Punkt 2.4.;
- Möglichkeit der Gewährung eines **Monatsgrundeinkommens (MTD)** für die Selbstständige und Mikrounternehmen. MTD beträgt **1.100 EUR pro Monat**, davon werden 400 EUR für Deckung der Sozialversicherungsbeiträge gewidmet;
- Ein **Krankenstand von 3-Arbeitstagen ohne ärztlicher Bestätigung**. Die Entschädigung dafür, wird von der Sozialversicherungsanstalt der RS (ZZZS) dem Arbeitgeber spätestens in 3 Monaten ersetzt;
- Corona-Testierung durch Arbeitgeber wirkt sich nicht mindernd auf den Sachbezug auf. Kosten für die Testierung dürfen bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers berücksichtigt werden, wenn die Testierung im Rahmen der üblichen Arbeitsprozesse durchgeführt wird und notwendig für das Unternehmen ist;
- Subventionierung **der Kurzarbeit** wird, für alle Vollzeitbeschäftigte, bis 30.6.2021 verlängert;
- Darlehnsverbindlichkeiten gegenüber Banken werden um 12 Monate aufgeschoben.

Neuigkeiten durch sechster Anti-Corona Paket

PKP 6 hat am 28.11.2020 in Kraft getreten und führt unterstehende Maßnahmen ein:

- anteilige **Deckung von Fixkosten** für Unternehmen mit einem Einnahmenrückgang über **30 %** im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 im Vergleich mit dem Zeitraum Oktober bis Dezember 2019;
- Vereinfachte Homeoffice Anmeldung;
- Mietbefreiung, wenn der Vermietung durch den Staat oder der lokalen Gemeinschaft erfolgt;
- Sozialversicherungsbeitrag- und Steueraufschub oder -ratenzahlungen.

Beitrags- und Steueraufschub bzw. -ratenzahlungen

Aufschubs- bzw. Ratenzahlungsmöglichkeit ist für alle Steuerarten, Quellensteuer, Steuervorauszahlungen und **sogar für Sozialversicherungsbeiträge** sowie für die USt-Last für Oktober möglich. Zinsen werden nicht verrechnet.

Antrag auf Beitrag- oder Steueraufschub- bzw eine Ratenzahlung kann über **eDavki** als eigenes Dokument (LD-lastni dokument) eingereicht werden.

Die Antragstellung kann ebenso elektronisch oder eingeschrieben per Post erfolgen. In dem Fall ist die jeweilige Finanzamtsstelle zu adressieren, wo der Steuerpflichtige im Firmenbuch eingetragen ist. Alle Kontakte zu Finanzamtsstellen sind auf www.fu.gov.si auffindbar.

Anteilige Deckung von fixen Kosten

Den Anspruch auf Deckung der fixen Kosten haben:

- juristische und natürliche Personen, die schon vor 1.9.2020 eine betriebliche Tätigkeit ausübten;
- mind. eine Person, auf der Basis einer Vollzeitdauerdienstvertrages (Stundenzahl ist nicht aufschlaggebend) spätestens am 1.10.2020 angestellt wird oder
- Selbstständige mit voller Sozialversicherung durch Selbstständigkeit (voller S.P.) oder
- Gesellschafter mit einer Geschäftsführersozialversicherung und
- Umsatz in Monaten **Oktober – Dezember 2020** um **mehr als 30 %**, im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019, gesenkt ist.

Unternehmen werden in Bezug auf Senkung des Umsatzes in unterstehenden Gruppen aufgeteilt:

Umsatzsenkung	Anteil der Annerkanten fixen Kosten
30 – 70 %	0,06 % pro Monat Okt-Dez (1,8 % pro Quartal 10-12/2020)
über 70 %	1,2 % pro Monat Okt - Dez(3,6 % pro Quartal 10-12/2020)

Die Unterstützung darf:

- **1.000 EUR** pro vollzeitbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter pro Monat (also 3.000 EUR pro Quartal) oder
- **70 %** (große- und mittlere Unternehmen) bzw. **90 %** (kleine Unternehmen) **des Nettoverlusts** (Bilanzposten AOP 187) laut GuV im Zeitraum von Oktober – Dezember 2020 nicht überschreiten.

Berechtigte können die anteilige Rückerstattung der fixen Kosten **mittels eigener Erklärung per eDavki** (slow. FinanzOnline) beantragen. Das Formular wird am **17.12.2020** frei geschaltet, **der Frist läuft mit 31.12.2020 ab**. Wir weisen auf die kurze Antragsfrist hin!

Überweisung erfolgt am 20. des Folgemonats. Soll sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen auf die Unterstützung nicht erfüllt sind, muss der antragstellende Gesellschaft diese Tatsache, spätestens bis zum Steuererklärung 2020, dem Finanzamt mitteilen und die Unterstützung zurückzahlen.

Beispiel 1: Ermittlung der Unterstützung

1. Maßstab: Umsatz 10-12/2019

Umsatz 10-12/2019	1.000.000,00 €
Erwarteter Umsatz 10-12/2020	400.000,00 €
Rückerstattete fixe Kosten (1,8 %)	18.000,00 €

2. Maßstab: Anzahl der Angestellten

Anzahl der Angestellten	5
Max. Unterstützung	15.000,00 €

Unterstützung ist durch Anzahl der Angestellten begrenzt. In dem Fall könnte sie höchstens 15.000 EUR betragen (5 x 3.000 EUR).

3. Maßstab: Netto Verlust

Tatsächlicher Verlust 10-12/2020	150.000,00 €
Obere Grenze 90 %	135.000,00 €

Conclusio: Durch Anzahl der Angestellten wird die Unterstützung auf 5.000 EUR pro Monat für den Zeitraum von 10 – 12 /20120 begrenzt. Die Gesamte Unterstützung beträgt somit 15.000 EUR für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020.

Mietbefreiung

Den Mietern von Geschäftsgebäuden bzw -räumlichkeiten, die in einem **Mietverhältnis** mit der **Republik Slowenien** oder der **lokalen Gemeinschaft** stehen, und deren Geschäft auf Grund der Maßnahmen gegen die Verbreitung der COVID-19 eingestellt bzw deutlich erschwert wurde, sind, unter bestimmten Voraussetzungen, in den Zeiten der zweiten COVID-19-Epidemie von den Mietzahlungen befreit. Die Räumlichkeiten müssen sich in der Republik Slowenien befinden, gilt ab Oktober 2020.

Arbeitsfreistellung wegen COVID-19

Einsatzbereitschaft während der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit ist wie folgt geregelt:

- Geltungszeitraum läuft **zwischen 1.10.2020 und 31.1.2021**;
- Alle Branchen und Arbeitgeber mit **Einnahmenausfall über 20 %** im Vergleich zu dem gleichen Zeitraum im Jahr 2019;
- Arbeitnehmer ist auf 80 % des Gehalts der letzten 3 Monate berechtigt;
- Arbeitgeber bekommt ein Ersatz **80% des Gehalts**:
 - **80% des Gehalts** für **Oktober**-Gehälter 2020, allerdings nicht mehr als **892,5 EUR**,
 - 80% bis 100% des Gehalts für Gehälter von **November 2020** bis Jänner 2021, allerdings nicht über das Durchschnittsgehalt (derzeit **1799,07 EUR**);
- Ersatz kann nicht gewährt werden, wenn die Kündigungsfrist beim bestimmten Arbeitnehmer bereits läuft. Ob die Kündigung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmern veranlasst wurde ist für die Ersatzzwecke nicht maßgebend;
- Arbeitgeber darf keine Belohnungsvergütungen oder Vergütungen für Geschäftserfolg an Geschäftsleitung auszahlen. An Arbeitnehmern dürfen die angesprochenen Vergütungen allerdings ausbezahlt werden;
- Antrag für Oktober muss an Arbeitsamt der Republik Slowenien spätestens bis 7.12.2020 bzw. in 8 Tagen seit dem Beginn der Arbeitsfreistellung wegen COVID-19.

Höhere Gewalt wegen Kinderbetreuung und Einstellung der öffentlichen Beförderungsmittel

Wegen Schließung der Schulen, Kindergärten und Einstellung des öffentlichen Verkehrsmitteln, werden die Maßnahmen für Abmilderung von wirtschaftlichen Folgen in Form eines Gehälterersatzes für alle Angestellte, die wegen einer höheren Gewalt zu Hause bleiben müssen, getroffen.

Höhere Gewalt liegt vor:

- Im Zeitraum zwischen **1.9.2020 bis 31.12.2020**;
- Berechtigt sind alle Arbeitgeber außer ausdrücklich aufgezählten Ausnahmen (Finanz-Versicherungsanstalten, ausländische Gesellschaften);
- Arbeitnehmer ist auf einen Gehaltersatz i.H.v. **80 %** von Gehaltsgrundlage berechtigt,
- Arbeitgeber bekommt die ausbezahlte Gehaltersätze **in voller Höhe** (Brutto I.) rückerstattet;
- Auszahlung von Belohnungs- und Weihnachtsgeldern an Arbeitnehmer und Geschäftsführung wird nicht eingeschränkt.

Vereinfachte Anmeldung eines Homeoffice und Einreichung der Meldung

Arbeit im Rahmen des Homeoffice wird als Arbeit, welcher von zu Hause aus oder in anderen Räumlichkeiten eigener Wahl, die nicht dem Arbeitgeber gehören, ausgeführt wird, definiert. Überdies wird ein Homeoffice durch Fernarbeit mit Verwendung von Informationstechnologie gekennzeichnet.

Bevor der Arbeit im Rahmen eines Homeoffice ausgeführt wird, muss darüber Arbeitsinspektorat der Republik Slowenien benachrichtigt werden. Arbeitgeber muss das **Formular** auf die Web-Seite „**eVem**“ ausfüllen und dieser elektronisch, über Informationssystem für Geschäftssubjekten SPOT, einreichen. Einreichung kann **ausschließlich über SPOT**, die wir von Ministerium für öffentliche Verwaltung verwaltet wird, erfolgen.

Soll der Arbeitgeber die Meldung unterlassen, kann eine Strafe in Höhe von 750 bis 2.000 EUR (für kleineren Arbeitgeber bis 1.000 EUR) und für den Geschäftsführer einer juristischen Person von 100 bis 800 EUR anfallen.

.....

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung.



Mateja Babič, LL.M.

+386 40 509 499
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.
Žanova ulica 3
SI - 4000 Kranj
Slovenija

www.wts-tax.si